

Besondere Grundsätze für die individuelle Zuweisung.

§. 17.

Die Commission hat bei der Zuweisung der Waldungen, und sohin auch bei der Bearbeitung der Zuweisungspläne, nebst den im §. 13 aufgestellten allgemeinen, noch folgende besondere Grundsätze zu beobachten:

1. Waldungen, welche bisher von einer Gemeinde auf Grund der Waldordnungen, l. f. Verleihung oder unfürdenklichen Besizes ausschließlich genossen wurden, sind derselben Gemeinde ohne Aenderung der bisher bestandenen Genußverhältnisse (Genuß im unvertheilten Zustande, ideell nach bestimmten Genußrechten, materiell von gewissen Gutscomplexen u. s. w.) in das Eigenthum zuzutheilen.
2. Waldungen, welche sich bisher stets in dem unbestrittenen und ausschließlichen Besitze und Genuße einzelner Weiler oder Höfe befunden haben, und von den Besitzern versteuert wurden, oder sonst als ein ausschließliches Privateigenthum behandelt worden sind, können den bisherigen Besitzern jenenfalls zugewiesen werden, wenn die darüber zu vernehmende Gemeinde deren Zuweisung nicht begehrt.

Fordert die Gemeinde die Zuweisung solcher Wälder, so ist diesem Begehren Folge zu geben, und sind alle Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche Einzelner oder anderer Gemeinden nach der Bestimmung des §. 9 des Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 zur Austragung auf dem Rechtswege gegen die Gemeinde zu verweisen.

3. Waldungen, welche sich zwar nicht im ausschließlichen Besitze und Genuße der Gemeinden oder Einzelner befunden, in denen aber Gemeinden oder einzelne Glieder derselben Einförstungsrechte oder Gnadenholzbezüge genossen haben, sind zunächst zur Deckung dieser Bezüge zu widmen, und den betreffenden Gemeinden zuzutheilen.

Sind diese Bezüge vollständig berücksichtigt, und ist außerdem auch der allfällige weitere Bedarf der betreffenden Gemeinden gedeckt, so ist mit der etwa noch verbleibenden Ueberschüssen an Wäldern nach dem folgenden vierten Grundsätze zu verfügen.

4. Bei Zuweisung solcher Waldungen, auf welche die Gemeinden oder Einzelne bisher keine Genußansprüche gehabt haben, ist zunächst die größere Bedürftigkeit maßgebend

Solche Wälder können zur Befriedigung des erhobenen unbedeckten Bedarfes jener Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, oder der bedürftigeren Nachbargemeinde, oder nach Verhältniß des Bedarfes mehreren Gemeinden in nach §. 18, sub 4 zulässigen Theilen zugewiesen werden.

5. Ueber die Behandlung und Verwendung jener unbelasteten ehemaligen Staatsforste, welche sich mit Rücksicht auf den vorangehenden Grundsatz 4 nach Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinden als verfügbar herausstellen, bleibt dem Ministerium des Innern die Entscheidung vorbehalten, welche die Commission von Fall zu Fall unter Erstattung gutächtlicher Anträge durch den Herrn Statthalter einzuholen hat.

Forstwirthschaftliche Rücksichten bei der individuellen Zuweisung.

§. 18.

Bei Zuweisung der Waldungen und bei der Bearbeitung der Zuweisungspläne (§. 16) hat die Commission in Wahrnehmung der forstwirthschaftlichen Interessen dahin zu streben:

1. daß Bann- und Schutzwälder nach Möglichkeit nur jener Gemeinde zugewiesen werden, zu deren Schutz und Erhaltung sie dienen;
2. daß bei Vertheilung der Wälder unter mehrere Gemeinden jede wo möglich ein nicht mit Servituten zu Gunsten anderer Gemeinden belastetes Eigenthum erhalte, welcher Zweck durch Erzielung einer Uebereinkunft zwischen den betheiligten Gemeinden und durch die Art der Wälderzuweisung thätigst zu erreichen gestrebt werden muß;
3. daß theils durch die Art der Waldzutheilung, theils durch von der Commission zu erstrebende Uebereinkunft die bisher zwischen den Gemeinden oder einzelnen Gliedern bestandenen Waldstreitigkeiten ausgeglichen und behoben werden;
4. daß durch die Waldzutheilung jeder Gemeinde ein möglichst arrondirtes Waldeigenthum mit natürlichen Grenzen überwiesen werde, und daß in Fällen, wo sich Parzellirungen nicht vermeiden lassen, die einzelnen Parzellen einen nicht zu kleinen, die Führung einer geregelten Waldwirthschaft unmöglich machenden Umfang erhalten.